

## Presseerklärung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vom 09.09.2021

### **Urteil des BGH zum Smartlaw-Vertragsgenerator**

Heute hat der Bundesgerichtshof in Sachen "Smartlaw" (Az. I ZR 113/20) entschieden, dass die automatisierte Erstellung auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittener Verträge durch einen Rechtsdokumenten-Generator eines Verlags mit der Ankündigung, es werde ein "individueller Vertrag unter Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt" geliefert, nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstößt. Nach der heutigen Urteilsverkündung ist das Angebot vielmehr zulässig, weil keine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten durch den Algorithmus, der den Kunden durch das Programm leitet, erbracht werde. Der Bundesgerichtshof ist der Meinung, der Kunde erwarte für seine Vertragsgestaltung keine individuelle Beratung.

Das Smartlaw-Angebot wurde zunächst damit beworben, es sei "günstiger und schneller als der Anwalt" und biete "Rechtsdokumente in Anwaltsqualität". Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hielt dies für irreführend; die entsprechende Werbung wurde dem beklagten Verlag bereits rechtskräftig verboten. Streitig war noch die Frage, ob die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Verfahren ebenfalls angegriffene Erstellung zweier komplexer, jeweils nach Beantwortung eines umfassenden Fragenkatalogs erstellter Verträge durch einen nicht zur Rechtsberatung befugten Verlag ebenfalls unzulässig ist, jedenfalls dann, wenn das mit der Ankündigung erfolgt, es werde ein "individueller Vertrag erstellt unter Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt". Die Vorinstanzen hatten dies unterschiedlich beurteilt. Der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erschien eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof erforderlich, um klären zu lassen, ob das Rechtsdienstleistungsgesetz, das ausdrücklich dazu dient, "die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen", die automatisierte Erstellung entsprechender individualisierter Verträge durch nicht-anwaltliche Anbieter und damit letztlich jedermann gestattet. Diese Klärung hat der Bundesgerichtshof nun herbeigeführt.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sieht nach dieser Entscheidung mit Sorge, dass der Schutz des Rechtsdienstleistungsgesetzes vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen leerläuft, sobald die Ausarbeitung komplexer Verträge, für die die Inanspruchnahme anwaltlichen Rates durchweg unerlässlich ist, von jedermann erbracht werden darf, wenn dies automatisiert erfolgt. Entsprechende Angebote großer juristischer Fachverlage mögen geeignet sein, die Bedürfnisse von Verbrauchern und Unternehmen im Einzelfall zu befriedigen und den Gang zum Anwalt zu ersparen. Schutz gegen unqualifizierte Angebote, insbesondere unseriöser und keiner Aufsicht unterliegender Anbieter, wird hierdurch jedoch nicht gewährt. Und nur im Rahmen

einer persönlichen anwaltlichen Beratung kann auch ermittelt werden, was wirklich den individuellen Interessen der Parteien eines Vertrags gerecht wird. Inwieweit der Bundesgerichtshof bei der Entscheidung berücksichtigt hat, dass das Vertragsangebot der Beklagten eine "Erstellung individueller Verträge unter Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt" verspricht, können wir ohne eine Analyse der Urteilsgründe nicht abschließend beurteilen.